



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 15.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 15.04.2023
Meldungsnummer: UP04-0000004894

Publizierende Stelle
Baker & McKenzie, Holbeinstrasse 30, 8008 Zürich

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Fundamenta Real Estate AG

Betroffene Organisation:
Fundamenta Real Estate AG
CHE-113.353.632
Poststrasse 4a
6300 Zug

Angaben zur Generalversammlung:
05.04.2023, 09:30 Uhr, Widder Hotel Zürich
Widder Saal
Rennweg 7
8001 Zürich
(Türöffnung 09:00 Uhr)

Einladungstext/Traktanden:
Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Fundamenta Real Estate AG
Den vollständigen Einladungstext, einschliesslich der Traktanden und der Anträge des Verwaltungsrates, entnehmen Sie bitte dem angehängten PDF Dokument.

Zug, 15. März 2023

Fundamenta Real Estate AG

Dr. Andreas Spahni
Präsident des Verwaltungsrates



Fundamenta Real Estate AG
Poststrasse 4a
6300 Zug

T +41 41 444 22 22
info@fundamentarealestate.ch
www.fundamentarealestate.ch

An die Aktionärinnen und Aktionäre
der Fundamenta Real Estate AG

Zug, 15. März 2023

ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG DER FUNDAMENTA REAL ESTATE AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Sie zur ordentlichen Generalversammlung der Fundamenta Real Estate AG einzuladen:

Mittwoch, 5. April 2023, 09:30 Uhr (Türöffnung 09:00 Uhr)
Widder Hotel Zürich, Widder Saal
Rennweg 7, 8001 Zürich

Programm

09:00 Uhr	Registrierung, Aushändigung der Zutritts- und Stimmrechtskarten
09:20 Uhr	Saalöffnung
09:30 Uhr	Beginn der ordentlichen Generalversammlung
10:30 Uhr	Ende der ordentlichen Generalversammlung
10:30 Uhr	Referat Daniel Kuster, CEO Fundamenta Group (Schweiz) AG
11:00 Uhr	Referat Prof. Dr. Lutz Jäncke, Ordinarius für Neuropsychologie an der Universität Zürich und bekannt durch Auftritte in Fernsehen, Printmedien und Autor hunderter Arbeiten und zahlreicher Bücher zum Thema "Sind wir so vernünftig, wie wir denken?"
12:00 Uhr	Stehlunch
14:00 Uhr	Ende der Veranstaltung

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATS, EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG

1. Genehmigung Jahresbericht, statutarische Jahresrechnung 2022 und Jahresrechnung 2022 nach Swiss GAAP FER

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die statutarische Jahresrechnung und die Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

Begründung: Der Jahresbericht, die statutarische Jahresrechnung und die Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und dem Schweizerischen Obligationenrecht erstellt. Die Revisionsberichte wurden ohne Einschränkungen ausgestellt. Der Verwaltungsrat ist zudem der Ansicht, dass weder der Jahresbericht, die statutarische Jahresrechnung und die Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER einzelne Elemente enthalten, die einer besonderen Hervorhebung mit Blick auf die Abstimmung bedürfen.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2022 in der Höhe von CHF 1'568'469 wie folgt auf die neue Rechnung vorzutragen:

Alle Zahlen in CHF	31.12.2022	31.12.2021
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung		
Gewinnvortrag aus Vorjahr	1 734 509	192 363
Reinverlust	-166 039	-1 877 946
Bilanzgewinn/-verlust	1 568 469	-1 685 583
Ordentliche Dividende	—	—
Verrechnung übrige Kapitalreserven	—	3 420 092
Vortrag auf neue Rechnung	1 568 469	1 734 509

Begründung: Da die Gesellschaft noch über genügend hohe ausschüttbare Reserven aus Kapitaleinlagen verfügt, wird auf eine ordentliche Dividende verzichtet und der verbleibende Bilanzgewinn 2022 in Höhe von CHF 1'568'469 auf die neue Rechnung vorgetragen.

3. Ausschüttung an Aktionäre für das Geschäftsjahr 2022 aus Kapitaleinlagereserven

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, für das Geschäftsjahr 2022 einen Betrag in Höhe von CHF 0.55 pro Namenaktie der Gesellschaft an die Aktionäre zu Lasten der allgemeinen gesetzlichen Reserven (Reserven aus Kapitaleinlagen) auszuschütten.

Alle Zahlen in CHF	31.12.2022
Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen	
Reserven aus Kapitaleinlagen vor Gewinnverwendung	145 201 272
Ausschüttung an die Aktionäre: CHF 0.55/Aktie	-16 534 558
Reserven aus Kapitaleinlagen nach Gewinnverwendung	128 666 714

Bei Gutheissung des Antrags wird die Ausschüttung anstelle einer Dividende voraussichtlich am 13. April 2023 (mit ex-Datum am 11. April 2023) ausbezahlt.

Begründung: Der Verwaltungsrat verfolgt eine konstante Ausschüttungspolitik. Das Jahresergebnis und die Höhe der Reserven aus Kapitaleinlagen erlauben die beantragte Ausschüttung. Durch die Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen kann diese ohne Abzug der Verrechnungssteuer erfolgen.

4. Entlastung der verantwortlichen Organe

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit Entlastung zu erteilen.

Begründung: Es sind dem Verwaltungsrat keine Tatsachen bekannt, die es nötig machen würden, die Entlastung zu verweigern.

5. Wahlen

5.1. Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats, sowie von Dr. Andreas Spahni als Präsident des Verwaltungsrats, jeweils in Einzelabstimmung, für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- 5.1.1. Wahl von Dr. Andreas Spahni als Mitglied und Präsident (bisher)
- 5.1.2. Wahl von Frédéric de Boer als Mitglied (bisher)
- 5.1.3. Wahl von Niels Roefs als Mitglied (bisher)
- 5.1.4. Wahl von Hadrian Rosenberg als Mitglied (bisher)
- 5.1.5. Wahl von Herbert Stoop als Mitglied (bisher)

Begründung: Der Verwaltungsrat arbeitet in seiner heutigen Zusammensetzung effizient und effektiv. Er hat eine ausgeglichene Zusammensetzung mit Blick auf das Aktionariat, die Erfahrung seiner Mitglieder und weiterer für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats relevanter Aspekte. Daher schlägt der Verwaltungsrat die Wiederwahl der genannten Mitglieder vor. Dr. Andreas Spahni führt den Verwaltungsrat in professioneller und kompetenter Art und Weise. Der Verwaltungsrat schlägt ihn daher zur Wiederwahl als Präsident des Verwaltungsrats vor.

5.2. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Personen als Mitglieder des Vergütungsausschusses in Einzelabstimmung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

- 5.2.1. Wahl von Niels Roefs als Mitglied (bisher)
- 5.2.2. Wahl von Hadrian Rosenberg als Mitglied (bisher)

Begründung: Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass der Vergütungsausschuss mit den zur Wiederwahl vorgeschlagenen Personen ausgewogen besetzt ist und die Erwartungen aller Stakeholder in idealer Weise berücksichtigt.

5.3. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, (bisher) als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023, d.h. für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Begründung: Die Revisionsstelle ist nach Ansicht des Verwaltungsrats mit den gesellschaftsinternen Abläufen gut vertraut, was Gewähr für einen reibungslosen Prüfungsablauf bietet. Ausserdem hat die Revisionsstelle ihre Arbeit in tadelloser Weise über mehrere Jahre erledigt. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Wiederwahl.

5.4. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von lic. iur. Stephan Huber, Rechtsanwalt und Notar, Alpenstrasse 7, 6300 Zug (bisher) als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Begründung: Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat seine Arbeit in den letzten Jahren in tadelloser Weise erledigt. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Wiederwahl.

6. Abstimmungen über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

6.1. Abstimmung über die maximale Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines unveränderten maximalen Gesamtbetrages in der Höhe von CHF 300'000 (Vorjahr CHF 300'000) für die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Vergütungsperiode von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.

Hinweis: Für detailliertere Informationen zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats wird auf den Vergütungsbericht 2022 verwiesen.

Begründung: Es steht den Aktionären aufgrund Gesetz und Statuten zu, jährlich mittels bindender Abstimmung direkt über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die kommende Amtsperiode abzustimmen.

Die beantragte maximale Gesamtvergütung für die Amtsperiode von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 beträgt CHF 300'000. Dieser Betrag ist unverändert gegenüber dem von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrag für die Vorperiode und wird als angemessen erachtet.

6.2. Abstimmung über die maximale Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines unveränderten maximalen Gesamtbetrages in der Höhe von CHF 250'000 (Vorjahr CHF 250'000) für die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024.

Hinweis: Für detailliertere Informationen zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird auf den Vergütungsbericht 2022 verwiesen.

Begründung: Gestützt auf Gesetz und Statuten der Gesellschaft können die Aktionäre jährlich bindend über die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr abstimmen.

Für das Geschäftsjahr 2024 beantragt der Verwaltungsrat für die Mitglieder der Geschäftsleitung eine maximal mögliche Gesamtvergütung von CHF 250'000. Dieser Betrag ist unverändert gegenüber dem von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrag für die Vorperiode und wird als angemessen erachtet.

6.3. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2022 durch die Aktionäre im Rahmen einer Konsultativabstimmung.

Begründung: Die genehmigten Vergütungen wurden, wie im Vergütungsbericht ausgewiesen, eingehalten. Der Vergütungsbericht ist zudem korrekt und wurde von der Revisionsstelle vorbehaltlos testiert. Daher beantragt der Verwaltungsrat dessen Genehmigung.

7. Anpassung der Statuten

Mit Datum vom 1. Januar 2023 sind die Bestimmungen des revidierten Aktienrechts in Kraft getreten. Diese erfordern einige Anpassungen an den Statuten. Bei dieser Gelegenheit werden auch noch weitere sinnvolle Anpassungen an den Statuten vorgeschlagen. Die den Aktionärinnen und Aktionären zur Genehmigung vorgeschlagenen Statuten mit den markierten Änderungen können online unter www.fundamentarealestate.ch/generalversammlung abgerufen oder von den Aktionärinnen und Aktionären am Sitz der Fundamenta Real Estate AG eingesehen werden.

7.1. Zwingende Statutenanpassungen aufgrund der Aktienrechtsrevision

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 6 Abs. 1 (a), Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 4, Art. 10 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 3, Art. 12a Abs. 6 (b), Art. 13 Abs. 2, Art. 13 Abs. 4, Art. 16 Abs. 3 (f), Art. 16 Abs. 3 (g), Art. 18 Abs. 3, Art. 18 Abs. 5, Art. 19 Abs. 3, Art. 19c Abs. 1, Art. 19d Abs. 2 und Art. 19e Abs. 9 der Statuten der Gesellschaft, wie im Detail in den vorgeschlagenen Statuten mit den markierten Änderungen angegeben, zu ändern, streichen oder ergänzen.

Begründung: Die Änderungen in Art. 6 Abs. 1 (a), Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 4, Art. 10 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 3, Art. 12a Abs. 6 (b), Art. 13 Abs. 2, Art. 13 Abs. 4, Art. 16 Abs. 3 (f), Art. 16 Abs. 3 (g), Art. 18 Abs. 3, Art. 18 Abs. 5, Art. 19 Abs. 3, Art. 19c Abs. 1, Art. 19d Abs. 2 und Art. 19e Abs. 9 der Statuten der Gesellschaft stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. Mit diesen Änderungen sollen einerseits dem zwingenden Recht widersprechende Statutenbestimmungen geändert werden und andererseits Statutenbestimmungen, die den Wortlaut des bis zum 31. Dezember 2022 geltenden zwingenden Aktienrechts wiedergeben, an den neuen Wortlaut des revidierten zwingenden Aktienrechts angepasst werden.

- Art. 6 Abs. 1 (a) (Vinkulierungsbestimmung): Die Vinkulierungsbestimmung wird entsprechend dem geltenden Gesetzeswortlaut angepasst.
- Art. 8 Abs. 1 (Befugnisse der Generalversammlung): Die unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung werden entsprechend dem geltenden Gesetzeswortlaut angepasst.
- Art. 9 Abs. 4 (Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung): Der Schwellenwert für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung wurde von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte reduziert. Die Bestimmung wird entsprechend dem geltenden Gesetzeswortlaut angepasst.
- Art. 10 Abs. 1 (Einladung an die Generalversammlung): Die Bestimmung zur Einladung an die Generalversammlung wird entsprechend dem geltenden Gesetzeswortlaut angepasst. Die Sonderprüfung heisst im Gesetz neu Sonderuntersuchung.
- Art. 10 Abs. 2 (Traktandierung von Verhandlungsgegenständen): Es gilt der neue Schwellenwert um die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen. Die Bestimmung wird entsprechend dem geltenden Gesetzeswortlaut angepasst.
- Art. 11 Abs. 3 (Inhalt Protokoll Generalversammlung): Der Inhalt des Protokolls wird entsprechend dem geltenden Gesetzeswortlaut angepasst.
- Art. 12a Abs. 6 (b) (Korrektur Verweis): Der Verweis ist neu in Art. 704b geregelt.
- Art. 13 Abs. 2 (Beschlüsse und Wahlen in der Generalversammlung): Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen neu mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Die Bestimmung wird entsprechend dem geltenden Gesetzeswortlaut angepasst.
- Art. 13 Abs. 4 (Ergänzung Verweis): Die Verweise werden auf die neuen unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung angepasst.
- Art. 16 Abs. 3 (f) (Streichung Verweis): Die Bestimmungen der VegüV wurden ins OR überführt.
- Art. 16 Abs. 3 (g) (Aufgaben des Verwaltungsrats): Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats werden entsprechend dem geltenden Gesetzeswortlaut angepasst.
- Art. 18 Abs. 3 (Korrektur Verweise): Die Verweise werden entsprechend der neuen Bestimmungen angepasst.

- Art. 18 Abs. 5 (Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats): Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
- Art. 19 Abs. 3 (Abberufung Revisionsstelle): Die Bestimmung wird entsprechend dem geltenden Gesetzeswortlaut angepasst, wonach die Generalversammlung die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen kann.
- Art. 19c Abs. 1 (Verträge betr. der Vergütung des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats): Die Bestimmung wird dem geltenden Gesetzestext entsprechend angepasst.
- Art. 19d Abs. 2 (Definition Mandate): Die Bestimmung wird entsprechend dem geltenden Gesetzeswortlaut angepasst.
- Art. 19e Abs. 9 (Konkurrenzverbot): Die Bestimmung wird entsprechend dem geltenden Gesetzeswortlaut angepasst. Eine Entschädigung aufgrund des Konkurrenzverbots darf den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen.

7.2. Anpassung von Art. 9 - Durchführung einer Generalversammlung nur mit elektronischen Mitteln (virtuelle Generalversammlung)

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Ergänzung von Art. 9 der Statuten mit einem zusätzlichen Absatz, der die Durchführung der Generalversammlung mit ausschliesslich elektronischen Mitteln erlaubt, und zwar so, wie in den vorgeschlagenen Statuten mit den markierten Änderungen angegeben.

Begründung: Der Verwaltungsrat ist davon überzeugt, dass Generalversammlungen wenn immer möglich physisch stattfinden sollen, um allen Aktionären einen direkten Austausch zu ermöglichen. Die Pandemie hat aber gezeigt, dass es aussergewöhnliche Situationen geben kann, die eine rein elektronische Generalversammlung rechtfertigen können. Es sind zudem andere Situationen denkbar, in denen eine solche elektronische Generalversammlung möglich sein sollte, wie z.B. bei einer ausserordentlichen Generalversammlung mit nur einem unumstrittenen Traktandum. Für eine solche Situation kann es angezeigt sein, die Kosten einer physischen Generalversammlung zu vermeiden. Der Verwaltungsrat wird vor Einberufung einer rein elektronischen Generalversammlung die Vor- und Nachteile sorgfältig abwägen.

7.3. Anpassung von Art. 5 Abs. 1 - Aufnahme Staatsangehörigkeit in das Aktienbuch

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Art. 5 Abs. 1 der Statuten mit Bezug auf die Aufnahme der Staatsangehörigkeiten der Eigentümer, Nutzniesser und Nominees von Namenaktien in das Aktienbuch.

Begründung: Gemäss der Vinkulierungsbestimmung in den Statuten (Art. 6 Abs. 1 (b)) kann die Gesellschaft einem Aktionär die Eintragung ins Aktienbuch verweigern, wenn es sich bei der erwerbenden Person um eine Person im Ausland im Sinne des Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) handelt und eine Eintragung eine Erschwerung, Gefährdung oder Verhinderung der gesetzlichen Nachweise über die schweizerische Beherrschung der Gesellschaft bedeuten könnte. Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat die Aufnahme der Staatsangehörigkeit der Eigentümer, Nutzniesser und Nominees von Namenaktien in das Aktienbuch.

7.4. Übrige Statutenanpassungen aufgrund der Aktienrechtsrevision

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der anderweitig als nach Ziffer 7.1, Ziffer 7.2 und Ziffer 7.3 geänderten Statuten, wie im Detail in den vorgeschlagenen Statuten mit den markierten Änderungen angegeben.

Begründung: Mit diesen Änderungen sollen die Statuten an die heutigen Standards unter dem revidierten Aktienrecht angepasst werden.

- Art. 3 Abs. 3 (Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien und umgekehrt): Die Bestimmung ist neu in Art. 622 Abs. 3 OR verankert und soll deshalb mangels Relevanz für die Gesellschaft aus den Statuten gestrichen werden.
- Art. 5 Abs. 1 (Aktienbuch): Im Aktienbuch soll neben der Adresse auch die E-Mail-Adresse erfasst werden.
- Art. 6 Abs. 3 (Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch): Der guten Ordnung halber wird ergänzt, dass das Gesuch um Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch auf elektronischem Weg gestellt werden kann.
- Art. 9 Abs. 3 (Einberufung Generalversammlung): Die Bestimmung wird der guten Ordnung halber dem geltenden Gesetzestext entsprechend angepasst, da das Einberufungsrecht auch den Vertretern der Anleihegläubigern zusteht.
- Art. 9 Abs. 5, 6 und 8 (Abhaltung Generalversammlung an verschiedenen Tagungsorten und hybride Generalversammlung): In den Bestimmungen werden die Möglichkeiten gemäss geltendem Recht nachgezogen, wonach die Generalversammlung auch an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig abgehalten werden kann und der Verwaltungsrat vorsehen kann, dass Aktionäre, welche nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- Art. 10 Abs. 3 (Zugänglichmachung von Dokumenten vor der ordentlichen Generalversammlung): Die Bestimmung wird der guten Ordnung halber dem geltenden Gesetzestext entsprechend angepasst.
- Art. 11 Abs. 4 (Frist Zugänglichmachung Protokoll Generalversammlung): Der guten Ordnung halber wird die Frist für die Zugänglichmachung des Generalversammlungsprotokolls in die Statuten aufgenommen.
- Art. 11 Abs. 5 (Frist Zugänglichmachung Beschlüsse und Wahlergebnisse): Der guten Ordnung halber wird die Frist für die Zugänglichmachung der Beschlüsse und Wahlergebnisse in die Statuten aufgenommen.
- Art. 12 Abs. 2 (Vertretung an der Generalversammlung): Die Bestimmung wird der guten Ordnung halber dem geltenden Gesetzestext entsprechend angepasst.
- Art. 12a Abs. 8 (Formulare für die Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter): Die Bestimmung wird der guten Ordnung halber dem geltenden Gesetzestext entsprechend angepasst, wonach der Verwaltungsrat Formulare zu erstellen hat.
- Art. 12a Abs. 10 (Vertraulichkeit der Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter): Die Bestimmung wird der guten Ordnung halber entsprechend dem geltenden Gesetzestext in die Statuten aufgenommen.
- Art. 13 Abs. 3 (Durchführung von Abstimmungen und Wahlen): Die Bestimmung wird umformuliert und trägt dem Umstand Rechnung, dass das genaue Stimmverhältnis ermittelbar sein muss.

- Art. 15 Abs. 2 (Delegation Geschäftsführung): Die Bestimmung wird entsprechend dem geltenden Gesetzeswortlaut angepasst.
- Art. 18 Abs. 2 und Streichung Abs. 6 (Beschlussfassung Verwaltungsrat): Die Bestimmungen werden entsprechend dem geltenden Gesetzeswortlaut angepasst.
- Art. 19e Abs. 1 (Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht): Der guten Ordnung halber wird ergänzt, dass der Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden muss, sofern im Voraus über die variable Vergütung abgestimmt wird.
- Art. 22 Abs. 2 (Mitteilungen an Aktionäre): Mitteilungen an Aktionäre sollen auch mittels E-Mail erfolgen können.

Durchführung der Generalversammlung

An der Generalversammlung der Fundamenta Real Estate AG können alle Aktionärinnen und Aktionäre teilnehmen bzw. sich vertreten lassen, die am 27. März 2023 um 13.00 Uhr (Schliessung des Aktienregisters) mit Stimmrecht im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind (Art. 5 der Statuten). Die als stimmberechtigt im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre werden persönlich per Post zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen. Das persönliche Anmeldeformular liegt der schriftlichen Einladung bei. Für die Vertretung von Aktionärinnen und Aktionären gelten Art. 12 und 12a der Statuten. Vom 27. März 2023 (ab 13:00 Uhr) bis und mit dem 5. April 2023 werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Aktien der Gesellschaft, die vor der Generalversammlung verkauft werden, sind an der Generalversammlung nicht mehr stimmberechtigt.

Persönliche Teilnahme an der Generalversammlung

Um an der Generalversammlung persönlich teilzunehmen, können die Aktionärinnen und Aktionäre mit dem der schriftlichen Einladung beiliegenden Anmeldeformular eine Zutrittskarte anfordern. Zu diesem Zweck muss das entsprechend ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Anmeldeformular **bis spätestens am 3. April 2023 um 17:00 Uhr** (Zugangszeitpunkt) beim Aktienregister der Fundamenta Real Estate AG, c/o Computershare Schweiz AG, Postfach, 4601 Olten, eintreffen. Alternativ kann die Anmeldung zur persönlichen Teilnahme bis zu diesem Zeitpunkt auch online über die elektronische Aktionärsplattform der Gesellschaft unter www.gvote.ch erfolgen. Ihre persönlichen Zugangsdaten für die elektronische Aktionärsplattform finden Sie in der beiliegenden Unterlage zur elektronischen Anmeldung und Vollmachtserteilung.

Vertretung durch einen individuellen Vertreter oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- Durch einen von ihnen bestimmten individuellen Vertreter, der selbst nicht Aktionär zu sein braucht, mittels schriftlicher Vollmacht auf dem Anmeldeformular, welches entsprechend ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet **bis spätestens am 3. April 2023 um 17:00 Uhr** (Zugangszeitpunkt) an das Aktienregister der Fundamenta Real Estate AG, c/o Computershare Schweiz AG, Postfach, 4601 Olten, zu senden ist. Die Zutritts- und Stimmrechtskarten werden den angemeldeten Aktionärinnen und Aktionären bzw. deren Vertretern ab **dem 29. März 2023**, per Post zugestellt.
oder
- Durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, Herrn lic. iur. Stephan Huber, Rechtsanwalt und Notar, Alpenstrasse 7, 6300 Zug. Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können auf dem Anmeldeformular erteilt werden. Das entsprechend ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Anmeldeformular ist per Post entweder direkt an Herrn lic. iur. Stephan Huber oder an das Aktienregister der Fundamenta Real Estate AG, c/o Computershare Schweiz AG, Postfach, 4601 Olten, zu senden. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter stimmt gemäss den von den Aktionärinnen und Aktionären erteilten Weisungen. Für schriftliche Weisungen ist ausschliesslich das Instruktionsformular auf der Rückseite des Anmeldeformulars zu verwenden. Aktionärinnen und Aktionäre können Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch online über die elektronische Aktionärsplattform der Gesellschaft unter www.gvote.ch erteilen.

Die Vollmachten und Weisungen müssen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter **bis spätestens am 3. April 2023 um 17:00 Uhr** erteilt werden (Art. 12a Abs. 7 der Statuten). Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter bzw. der Zeitpunkt der Erteilung über die elektronische Aktionärsplattform der Gesellschaft.

Im Fall der Verhinderung wird der Verwaltungsrat einen neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bestimmen. Die an den bisherigen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgestellten Vollmachten gelten auch für einen solchen, vom Verwaltungsrat ernannten, neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Art. 12a Abs. 9 der Statuten).

Dokumentation und weitere Hinweise

Der Geschäftsbericht 2022 (Komplett), inkl. Revisionsbericht, Vergütungsbericht 2022 gemäss Art. 734 ff. OR und Prüfungsbericht, können in der Onlineberichterstattung (gb.fundamentarealestate.ch) abgerufen oder von den Aktionärinnen und Aktionären am Sitz der Fundamenta Real Estate AG, Poststrasse 4a, 6300 Zug, eingesehen werden. Bei der Gesellschaft kann zudem ein Kurzbericht mit Daten und Fakten zum Geschäftsjahr 2022 (Kompakt) in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden.

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, sämtliche die Generalversammlung betreffende Korrespondenz per Post an das Aktienregister der Fundamenta Real Estate AG, c/o Computershare Schweiz AG, Postfach, 4601 Olten, zu richten oder per E-Mail an info@fundamentarealestate.ch.

Die Zutritts- und Stimmrechtskarten werden den Aktionärinnen und Aktionären bzw. deren Vertretern vorab per Post zugestellt. Aktionärinnen und Aktionäre, die eine Zutrittskarte für die persönliche Teilnahme an der Generalversammlung bestellt haben, können auf der Zutrittskarte auch eine Drittperson zur Vertretung bevollmächtigen. Die ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Zutrittskarte ist in diesem Fall dem Vertreter vor der Generalversammlung zu übergeben.

Freundliche Grüsse

Fundamenta Real Estate AG



Dr. Andreas Spahni

Präsident des Verwaltungsrats